

Staatliche Selbstverwaltung

analog UN Resolution A/RES/ 56/83 und ICCPR Art.1(1)

Telefon: 0049 (0)039748 55884

Matthes Gerd

**Neuenkrug 20
17309 Viereck**

Herrn

Dr. Dieter Graumann

Präsident des Zentralrats der Juden in Deutschland

Herrn

Stephan Kramer

Generalsekretär des Zentralrats der Juden in Deutschland

Leo – Baeck – Haus

Postfach 04 02 07

10061 Berlin

Bei allen Personen werden die latent natürlichen Personen - nie die juristischen Personen angesprochen(c.d.m.).

Viereck, den 27.01.2012

Betr.: Einkommensteuergesetz vom 16. Oktober 1934

hier: Wiedergutmachung des nationalsozialistischen Unrechts

Sehr geehrter Dr. Graumann, sehr geehrter Herr Kramer,

das Einkommensteuergesetz vom 16. Oktober 1934 ist mit der bedingungslosen Kapitulation des Dritten Reiches ersatzlos untergegangen. Das ergibt sich aus folgendem:

Der Reichstag von 1933 als gesetzgebende Körperschaft konnte keine wirksamen Gesetze erlassen, da die Wahl zum Reichstag vom 05. März 1933 unter Umständen zustande gekommen ist, die eine von der Regierung begangene Gesetzwidrigkeit und Gewaltanwendung darstellt.

Das sogenannte Ermächtigungsgesetz vom 23.03.1933 entsprach entgegen der Behauptung, verfassungsgemäß zustande gekommen zu sein, in Wirklichkeit nicht den Erfordernissen eines Parlamentsgesetzes, da es von einem Parlament erlassen worden ist, dass infolge des Ausschlusses von 82 ordnungsgemäß gewählten Abgeordneten eine gesetzwidrige Zusammensetzung hatte.

Seit der Wahl vom 05. März 1933 war der Reichstag also nicht in der Lage, gültige Reichsgesetze entsprechend der Vorschrift des Art. 68 der Weimarer Reichsverfassung in der Fassung vom 11.08.1919 zu erlassen.

Das hat zur Folge, dass das Einkommensteuergesetz vom 24. Oktober 1934 im Geltungsbereich des Bonner Grundgesetzes vom 23.05.1949 keine Rechtswirkung entfalten kann.

Der Bundesgesetzgeber in Gestalt des Bundestages und Bundesrates haben es bisher versäumt, ein

neues Einkommensteuergesetz zu erlassen. Die Behörden arbeiten fälschlich noch mit dem Einkommensteuergesetz vom 24.10.1934 mit der Unterschrift des Adlatus des Usurpators und Diktators Adolf Hitler Graf Schwerin von Krosigk, der am 14. April 1949 u. a. wegen Plünderung des Eigentums deportierter Juden durch die Finanzämter zu zehn Jahren Haft als Kriegsverbrecher verurteilt wurde.

Daran ändern auch die erlassenen Änderungsgesetze nichts, da ersatzlos untergegangene Gesetze und Verordnungen nicht mit Hilfe von Änderungsgesetzen wieder Gesetzeskraft erlangen können.

Auf diese Rechtslage hat mit bindender Wirkung für alle deutschen Gerichte und Verwaltungsinstanzen das Tribunal Général de la Zone Francaise D'Occupation Rastatt als oberste Instanz auch für die übrigen Alliierten mit Urteil vom 06.01.1947 wie folgt hingewiesen:

Das vorerwähnte Urteil (red. Anmerkung: LG Offenburg vom 29.11.1946, 1 Js 980/46) wird infolgedessen aufgehoben unter besonderer Betonung, dass **die vom Tribunal Général geltend gemachten und tatsächlichen Entscheidungsgründe für alle deutschen Gerichte und Verwaltungsinstanzen bindend sind.**

Die tragenden Gründe für diese höchstrichterliche **rechtsetzende** Entscheidung lauten wie folgt:

„In weiterer Erwägung, dass das Gericht [red. Anmerkung: Landgericht Offenburg in seiner Entscheidung 1 Js 980/46] zu Unrecht behauptet hat, dass die Hitlerregierung bis zum 14.07.1933 verfassungsmäßig war, dass im Gegenteil feststeht, dass die Wahl zum Reichstag vom 05. März 1933 unter Umständen zustande gekommen ist, die eine offenkundige, von der Regierung begangene Gesetzeswidrigkeit und Gewaltanwendung darstellen, dass das sogenannte Ermächtigungsgesetz vom 23.03.1933 entgegen der Behauptung, dass es der Verfassung entspreche, in Wirklichkeit von einem Parlament erlassen worden ist, dass infolge Ausschlusses von 82 ordnungsgemäß gewählten Abgeordneten eine gesetzwidrige Zusammensetzung hatte und dass es durch die Vereinigung aller Vollmachten in der Hand von Hitler alle wesentlichen Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen und normalen Rechtsgrundsätzen entsprechenden Regierung verletzt.“

„In Erwägung, dass die Regierung Hitlers weder vor noch nach dem 21.03.1933 sich auf ein Vertrauensvotum eines ordnungsgemäß zusammengesetzten Parlaments gestützt hat, ein Erfordernis, das von der damals geltenden Verfassung vom 11. August 1919 aufgestellt war.“

Diese Rechtslage hat sich bis heute nicht geändert. Entscheidend ist das „Zweite Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 23.11.2007.“ Dort sind in Artikel 4 „Bereinigung des Besatzungsrechts“ unter § 3 die Folgen der Aufhebung eindeutig geregelt. Dort heißt es:

„Rechte und Pflichten, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsbehörden oder auf Grund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, **bleiben von der Aufhebung unberührt** und bestehen nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 des Ersten Teils des Überleitungsvertrages [vom 26.05.1952] fort.“

Gemäß Art. 139 Grundgesetz sind der Bundesgesetzgeber, die Bundesbehörden und die Gerichte einschließlich des Bundesverfassungsgerichtes auf Dauer gehindert, diese Rechtslage zu ändern oder aufzuheben.

Da die Feststellung des **Tribunal Général** vom 06.01.1947, dass sowohl der Reichstag als auch die Reichsregierung seit dem 05.03.1933 nicht von der Weimarer Reichsverfassung vom 11.08.1919 legitimiert waren, **mit bindender gesetzlicher Kraft vom damaligen Souverän im deutschen Rechtssystem verankert worden ist**, hat sie bis heute und weiterhin gemäß Artikel 139 Grundgesetz Bindewirkung für alle deutschen Gerichte und Verwaltungsinstanzen.

Das **Tribunal Général** hatte keine Veranlassung, neben den Gerichten und Verwaltungsbehörden auch den Gesetzgeber zu erwähnen, da er selbst gesetzgeberische Kraft hatte. Die Verpflichtung des Bundesgesetzgebers in die vom **Tribunal Général** unwiderruflich ausgesprochene Bindewirkung der Feststellung, dass sowohl der Reichstag als auch die Reichsregierung seit dem 05.03.1933 nicht von der Weimarer Reichsverfassung vom 11.08.1919 legitimiert waren, ist erst im Überleitungsvertrag vom 26.05.1952 ergänzt worden.

In seiner gem. § 31 Abs. 1 BerfGG alle Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Behörden und Gerichte zwingend bindende Entscheidung vom 14.02.1968 BverfGE 23, 98 hat das BverfG sich zum „Unrecht, das gegen konstituierende Grundsätze des Rechts verstößt“, im 3. Leitsatz wie folgt geäußert:

„Einmal gesetztes Unrecht, das offenbar gegen konstituierende Grundsätze des Rechtes verstößt, wird nicht dadurch zu Recht, dass es angewendet und befolgt wird.“

Das bedeutet, dass das **gesamte** vom NS – Regime kodifizierte Recht Unrecht bleibt. Hierzu kommt, dass das **gesamte** vom NS – Regime kodifizierte Recht durch das für ganz Deutschland für verbindlich erklärte Urteil des Tribunal Général vom 16.01.1947 aufgehoben worden ist.

Die heute noch alle drei Gewalten bindende Entscheidung des Tribunal Général vom 06.01.1947 ist zu respektieren und das nicht mehr existierende Einkommensteuergesetz vom 24. Oktober 1934 ist aufzuheben und nicht mehr anzuwenden.

Ich bitte das Bundesjustizministerium und Bundesfinanzministerium in geeigneter Form in Kenntnis zu setzen.

Dem Unterzeichner ist jedenfalls durch das willkürliche Handeln (Erhebung von Einkommensteuern auf der Grundlage des Einkommensteuergesetzes vom Oktober 1934) einzelner Bediensteter beim Finanzamt Pasewalk ein Schaden entstanden, u. a. wegen des willkürlichen Erlasses ungültiger und nichtiger Pfändungs- und Einziehungsverfügungen, ohne dass hierzu noch gesetzliche Grundlagen bestehen. Der Leiter dieser vermeintlichen Behörde hat sich aufgrund seiner mangelnden Schulung seiner Mitarbeiter/innen über die Anwendung gültigen und ungültigen Rechtes und dem hiermit einhergehenden Organisationsversagen und –verschulden persönlich haftbar und somit schadenersatzpflichtig gemacht. Der Unterzeichner wird durch Plünderung seines Eigentums durch das Finanzamt Pasewalk (so erging es im Dritten Reich unseren jüdischen Mitbürgern) in den wirtschaftlichen Ruin getrieben und ist damit in seiner Existenz gefährdet. Es wird ihm unterstellt, ein Gewerbe zu betreiben, was nicht der Fall ist. Er wird zur Einlassung unter Androhung von Zwangsmaßnahmen genötigt (Abgabe einer Einkommensteuererklärung). Dies ist, sehr geehrte Herren, m. E. Faschismus in Reinkultur!

Ein Gesetz das nicht in Kraft ist bzw. in Kraft getreten ist, kann nicht nur nicht angewendet werden, seine Anwendung verbietet sich.

Dem Grundgesetz verpflichtete Amtsträger in Gestalt von Bundes- und Landesbeamten sowie Richtern und Staatsanwälten, die trotz ihres geleisteten Amtseides auf das Grundgesetz als ranghöchste Rechtsnorm der Bundesrepublik Deutschland untergegangene Nazi – Gesetze und Nazi – Rechtsverordnungen nach dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes als „materiell mit dem Bonner Grundgesetz vereinbar“ halten und erklären und diese dann auch grundgesetzwidrig weiter anwenden, sind als Grundgesetzfeinde (=Verfassungsfeinde) und als solche aus ihren übertragenen Ämtern unverzüglich zu entfernen, bieten sie doch keine Garantie für ihr bedingungsloses Eintreten für die freiheitlich – demokratische Grundordnung auf dem Boden des Bonner Grundgesetzes, spätestens dann, wenn sie mit der Materie konfrontiert und auf diese Weise auch bösgläubig gemacht worden sind.

Der Zentralrat der Juden in Deutschland hat sich in besonderer Weise für die Wiedergutmachung des nationalsozialistischen Unrechts in Deutschland erfolgreich eingesetzt.

Im Interesse aller Bewohner des Bundesgebietes möchte ich Sie bitten sich dafür einzusetzen, dass das von den Faschisten im Oktober 1934 erlassene Einkommensteuergesetz keine Rechtswirkung in der Bundesrepublik Deutschland mehr entfalten kann.

Ihrer Stellungnahme sehe ich gerne entgegen.

Hochachtungsvoll

Matthes, Gerd

Unterschrift gem. EU – Annex doc 10111/06 und UN Resolution A/RES/56/83